

Statuten

Genossenschaft Viehversicherung Uri (VVU)

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma „**Genossenschaft Viehversicherung Uri**» (VVU) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Altdorf/UR gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweiz. Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt:

1. Ihre Mitglieder, die Rindvieh oder Kleinvieh besitzen, gegen den Schaden gemäss den Versicherungsbedingungen zu versichern, welche dadurch entstehen, dass versicherte Tiere in Folge von Krankheit, Unfall oder eines Elementarschadenereignisses eingehen oder geschlachtet werden müssen. Die Genossenschaft führt eine Versicherung für Rindvieh und kann auch eine Versicherung für Kleinvieh anbieten.
2. In gemeinsamer Selbsthilfe die Wahrung und Vertretung der Interessen der Viehproduzenten. Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben und Massnahmen erreicht werden:
 - a. Förderung des Baus und Betriebs einer Schlacht- und Verarbeitungsanlage;
 - b. Erfüllung des Leistungsauftrags für Notschlachtungen mit Pikettdienst im Kanton Uri;
 - c. Weitere Aktivitäten und Massnahmen, die dem Genossenschaftszweck dienen.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Natürliche und juristische Personen, die Rindvieh oder Kleinvieh besitzen und im Kanton Uri oder in angrenzenden Gemeinden anderer Kantone ihren Wohnsitz, bzw. Sitz haben.
2. Viehversicherungskassen im Kanton Uri.

Artikel 4 Eintritt

Viehbesitzer erwerben die Mitgliedschaft mit dem in Rechtskraft erwachsenen Versicherungsantrag ihres Rindviehbestandes an den Verwaltungsausschuss. Der Versicherungsantrag ist bis am 30. November dem Verwaltungsausschuss zuzustellen. Auf den 1. Januar des folgenden Jahres erwächst ein Versicherungsantrag in Rechtskraft.

Die Aufnahme der Viehversicherungskassen erfolgt durch schriftliche Anmeldung an die Verwaltung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Artikel 5 Betriebsübergabe

Bei Übernahme eines versicherten Rindviehbestandes aus einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft auf Antrag beim Verwaltungsausschuss erworben werden. Der Übernehmer tritt damit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Besitzers ein.

Artikel 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Verwaltungsausschuss erfolgen.

Artikel 7 Ausschluss

Wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, können Mitglieder durch Beschluss der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Ausschluss verfügt werden:

1. Bei wiederholtem Verzug bei Prämienzahlung;
2. Beim nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft;
3. Bei Abgabe von wissentlich falschen Angaben;
4. Bei Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche und sanitärische Anordnungen und Verstößen gegen das Tierschutzgesetz;
5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft.

Der Ausschluss kann mit Rekurs innert 20 Tagen bei der Generalversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 8 Anspruchsrecht

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Mit dem erfolgten Austritt fallen Ansprüche an die Genossenschaft, die das Mitglied bis zum Austritt nicht geltend gemacht hat, dahin.

Sämtliche fälligen Forderungen zugunsten der Genossenschaft sind per Austritt zu begleichen.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Organe der Genossenschaft

Artikel 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltung
- C. Verwaltungsausschuss
- D. Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird
- E. Statutarische Kontrollstelle, sofern eine bestellt wird

A. Generalversammlung

Artikel 11 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. Auf Einladung der Verwaltung;
2. Wenn die Revisionsstelle die Einberufung verlangt;
3. Wenn mindestens 10 Prozent der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Artikel 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der allfälligen Revisionsstelle und statutarischen Kontrollstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Entlastung der Verwaltung;
6. Behandlung von Rekursen;
7. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
8. Beschlussfassung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen.
9. Beschlussfassungen über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Abänderungen der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge von Genossenschafter sind der Verwaltung spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 14 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 15 Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im Weiteren Artikel 27 (Auflösungsbeschluss) dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

B. Verwaltung

Artikel 17 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren ein bis zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört. Die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder muss aus Genossenschaftsmitglieder bestehen.

Artikel 18 Befugnisse

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
2. Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
3. Bildung eines Verwaltungsausschusses;
4. Anpassung der detaillierten Versicherungsbedingungen, der Entschädigungstabellen und Prämien;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, insbesondere separater Ausweis des Erfolges der verschiedenen Versicherungen;
6. Vorbereitung eines Spesenreglements zuhanden der Generalversammlung;
7. Erlass eines Organisationsreglements und von Pflichtenheften;
8. Ernennung der regionalen Schadenexperten;
9. Erlass eines Pflichtenheftes für die regionalen Schadenexperten;
10. Abschluss von Versicherungsverträgen, insbesondere für Rückversicherungen;
11. Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Dritten;
12. Behandlung von Rekursen, gegen Entscheide des Verwaltungsausschusses über Leistungen der Versicherung und Aufsichtspflicht über den Verwaltungsausschuss.

Die Verwaltung kann die übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil an einen Verwaltungsausschuss, ein einzelnes Mitglied der Verwaltung oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem mindestens die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

Artikel 19 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied der Verwaltung kann die Einberufung einer Sitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 20 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Verwaltung zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

C. Verwaltungsausschuss

Artikel 21 Zusammensetzung, Befugnis

Der Verwaltungsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied aus der Verwaltung und kann durch ein weiteres Mitglied, nicht der Verwaltung angehörend, ergänzt werden. Der Verwaltungsausschuss kann die regionalen Schadenexperten oder Dritte für bestimmte Geschäfte, mit beratender Stimme, beiziehen.

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für:

1. Entscheide über Ansprüche an die Versicherung;
2. Erledigung der laufenden Geschäfte.

Der Verwaltungsausschuss hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest.

D. Revisionsstelle und Statutarische Kontrollstelle

Artikel 22 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 23 Statutarische Kontrollstelle

Die Generalversammlung kann auf zwei Jahre eine statutarische Kontrollstelle von zwei oder mehreren Mitgliedern wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann für jede Tätigkeit nach Artikel 2 eine separate statutarische Kontrollstelle bestimmen.

Die statutarische Kontrollstelle hat vor allem zu prüfen, ob die erforderlichen Geschäftsbücher stets ordentlich geführt werden, ob sich die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit der Buchhaltung befindet und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der statutarischen Vorschriften sachlich richtig ist.

Die statutarische Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zuzustellen.

IV. Buchführung und Gewinnverwendung

Artikel 24 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 25 Buchführung

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Artikel 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) und mit dem Bericht der Statutarischen Kontrollstelle (sofern eine eingesetzt ist) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

V. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 26 Auflösungsbeschluss

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden einen Überschuss, so entscheidet die Generalversammlung über dessen Verwendung. Jedoch ist eine bäuerliche Organisation im Kanton Uri zu berücksichtigen.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Altdorf, 19.04.2023

Der Präsident:



Der Protokollführer:

